

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses

(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes über die ertragsteuerlichen und vermögensteuerlichen
Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967
und zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Drittes Steueränderungsgesetz 1967)

— Drucksache V/2185 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schwörer

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 131. Sitzung am 8. November 1967 an den Finanzausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 20. Oktober und 9. November 1967 behandelt.

Der Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge hat gutachtlich zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Allgemeines

Durch das Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 ergeben sich ertragsteuerliche Probleme, die gesetzlich geregelt werden müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll insbesondere klarstellen,

- daß die Vorsteuer, soweit sie verrechenbar ist, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts gehört, auf dessen Anschaffung oder Herstellung sie entfällt,
- daß die Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts gehört, auf dessen Selbstverbrauch sie entfällt, und
- daß der für die Altvorräte gewährte Umsatzsteuer-Entlastungsanspruch bei der Bemessung

des Teilwerts der Altvorräte werterhöhend zu berücksichtigen ist. Diese Regelung gilt zugleich für die Vermögensteuer.

Gleichzeitig sollen einige dringliche steuerliche Maßnahmen von geringerer Bedeutung getroffen werden. Es handelt sich hierbei um

- eine Änderung des § 7 b EStG, durch die die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden, an denen Zubauten, Ausbauten oder Umbauten vorgenommen worden sind, vereinfacht wird,
- Übergangsregelungen zu den dem Personenkreis der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten vorbehaltenen Steuervergünstigungen der §§ 7 e und 10 a EStG, die am 31. Dezember 1966 ausgelaufen sind; die Übergangsregelungen stellen sicher, daß Angehörige des begünstigten Personenkreises unter bestimmten Voraussetzungen von diesen Vergünstigungen für eine begrenzte Zeit weiterhin Gebrauch machen können,
- eine einjährige Verlängerung der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe m Doppelbuchstabe bb EStG, wonach ein Bewertungsabschlag für Importwaren des volkswirtschaftlich vorrangigen Bedarfs gewährt werden kann,
- die Anpassung der Grenze für geringwertige Anlagegüter, die nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Berlinhilfegesetzes von der Investitionszulage ausgeschlossen sind, an die erhöhte Grenze in § 6 Abs. 2 EStG,

— eine Neufassung des § 28 Abs. 2 Satz 2 BHG, durch die eine Anpassung an die durch das Zweite Vermögensbildungsgesetz und die Einführung des Arbeitnehmer-Freibetrags eingetretene neue Rechtslage vorgenommen wird.

Der Finanzausschuß hat dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt, schlägt jedoch einige Änderungen und Ergänzungen vor.

Der Ausschuß hat die Stellungnahmen verschiedener Wirtschaftsverbände zu den ertragsteuerlichen Folgen der Umsatzsteuerreform eingehend geprüft. Er schloß sich jedoch grundsätzlich der Auffassung der Bundesregierung an, da die von ihr vorgeschlagenen Regelungen keine Divergenzen von Handels- und Steuerbilanz zur Folge haben und da sie auch unter fiskalischen Gesichtspunkten den Vorzug verdienen.

Der Ausschuß schlägt lediglich zu § 9 b EStG eine für den Steuerpflichtigen günstigere Bagatellklausel vor. Ergänzend hat er beschlossen, daß die Mehrwertsteuer für den Eigenverbrauch nicht als Betriebsausgabe anerkannt wird; auf diese Weise soll eine annähernd gleiche Umsatzsteuerbelastung der Endverbraucher erreicht werden.

Die Übergangsregelungen für die den Vertriebenen, Flüchtlingen etc. gewährten Vergünstigungen sollen nach der Ansicht des Ausschusses gegenüber der Regierungsvorlage verbessert werden; die Zwanzigjahresfrist für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen soll erst mit dem 1. Januar 1950 zu laufen beginnen, da Heimatvertriebene etc. in der Regel vor diesem Zeitpunkt kaum die Möglichkeit gehabt haben, eine selbständige Existenz zu gründen.

Die haushaltmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs sind, wie die Bundesregierung in der Begründung zu der Vorlage dargetan hat, unerheblich; sie werden von den Beschlüssen des Finanzausschusses praktisch nicht betroffen.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 4 (§§ 7 e und 10 a EStG)

Der Finanzausschuß hält die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Übergangsregelungen zu den §§ 7 e und 10 a EStG für geeignete Maßnahmen, um insbesondere den Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten, die erst in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Aufnahme gefunden haben oder erst in Zukunft Aufnahme finden werden, die Eingliederung in das wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik zu erleichtern. Er ist der Meinung, daß die vorgesehenen Begünstigungszeiträume von 10 Jahren (bei § 7 e EStG) bzw. von 8 Jahren (bei § 10 a EStG), jeweils gerechnet von der erstmaligen Begründung einer selbständigen Existenz im Bundesgebiet, für eine Eingliederungs- und Anpassungshilfe ausreichend und angemessen sind. Er teilt im Grundsatz auch die Auffassung der Bundesregierung, daß die Inanspruchnahme der Vergünstigungen in jedem Fall ausgeschlossen werden sollte, wenn der Steuerpflichtige bereits länger als

20 Jahre in der Bundesrepublik ansässig ist. Im Hinblick auf die außergewöhnlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor und unmittelbar nach der Währungsreform, die die Begründung einer selbständigen Existenz nahezu unmöglich machten, hielt es der Ausschuß jedoch für erforderlich, die Regelung dahin zu ändern, daß die 20-Jahresfrist frühestens am 1. Januar 1950 beginnt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 9 b EStG)

Zu § 9 b Abs. 1 EStG

Der neue § 9 b Abs. 1 Satz 1 EStG sieht vor, daß die umsatzsteuerlich nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge grundsätzlich den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, auf deren Anschaffung oder Herstellung sie entfallen, zuzurechnen sind. Gegen diese Zurechnung ist der Einwand erhoben worden, daß der Nichtabzug der Vorsteuerbeträge nicht mit der Anschaffung oder Herstellung der zugehörigen Wirtschaftsgüter, sondern erst mit deren Verwendung für steuerfreie Lieferungen und Leistungen zusammenhänge. Die nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge seien danach als Vertriebskosten anzusehen und dürften als solche nicht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, auf die sie entfallen, zugerechnet werden. Der Ausschuß hält diesen Einwand nicht für überzeugend. Die Vorsteuerbeträge müssen regelmäßig bei der Anschaffung eines Wirtschaftsguts an den Lieferanten entrichtet werden. Können sie nach § 15 UStG 1967 bei der Umsatzsteuer nicht oder nicht in voller Höhe abgezogen oder verrechnet werden, so bleiben sie insoweit Anschaffungsaufwand und gehören damit zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter. Der Ausschuß stimmt deshalb zu § 9 b Abs. 1 Satz 1 EStG der Regierungsvorlage zu.

Die Regierungsvorlage sieht in § 9 b Abs. 1 Satz 2 EStG aus Vereinfachungsgründen vor, daß ein nicht abziehbarer Teil eines Vorsteuerbetrags den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zugehörigen Wirtschaftsguts nicht zugerechnet zu werden braucht, sondern sofort als Aufwand verrechnet werden kann, wenn er nicht mehr als 25 v.H. des Vorsteuerbetrags und nicht mehr als 500 DM beträgt. Der Ausschuß schlägt vor, zur Vermeidung der Aktivierung von Bagatellbeträgen noch eine weitere Kleinbetragsgrenze vorzusehen und von der Zurechnung des nicht abziehbaren Teils eines Vorsteuerbetrags zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig abzusehen, wenn die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze nicht mehr als 3 v.H. des Gesamtumsatzes betragen. Eine über diese Bagatellregelungen hinausgehende Vereinfachungsregelung wurde nicht für erforderlich gehalten.

Zu § 9 b Abs. 3 EStG

Nach der Regierungsvorlage gehört die Umsatzsteuer auf den Selbstverbrauch nach § 30 UStG 1967 zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Selbstverbrauch sie entfällt. Die Selbstverbrauchsteuer ist dann im Rahmen

der normalen AfA nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts abzuschreiben. Es ist beantragt worden, zuzulassen, daß die Selbstverbrauchsteuer aus Vereinfachungsgründen jeweils in fünf Jahren abgeschrieben werden kann, da sie Ende 1972 ausläuft und dann, soweit die aktivierten Selbstverbrauchsteuerbeträge noch nicht voll abgeschrieben sind, eine entsprechende Teilwertabschreibung in Betracht komme. Der Ausschuß hat diesen Antrag aus der Erwägung abgelehnt, daß das Auslaufen der Selbstverbrauchsteuer zum 31. Dezember 1967 nicht regelmäßig zu einer Teilwertabschreibung führen wird, weil — insbesondere unter Berücksichtigung einer degressiven AfA — der Buchwert der mit der Selbstverbrauchsteuer belasteten Anlagegüter bei einer Abschreibung der Selbstverbrauchsteuer im Rahmen der AfA für das Wirtschaftsgut im allgemeinen nicht unter dem Teilwert liegen wird. Eine allgemeine Abschreibung der Selbstverbrauchsteuer innerhalb von fünf Jahren würde zudem einen erheblichen Steuerausfall zur Folge haben, der finanzpolitisch zur Zeit nicht vertretbar ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a und Artikel 1 a (§ 12 Ziff. 3 EStG und § 12 Ziff. 3 KStG)

Die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UStG 1967) ist bisher als bei der Gewinnermittlung abzugsfähige Betriebsausgabe behandelt worden, da der Eigenverbrauch umsatzsteuerlich als fingierte Lieferung gilt und damit noch als ein Betriebsvorgang angesehen wird. Ein Unternehmer, der seinem Betrieb Wirtschaftsgüter für seinen privaten Verbrauch entnimmt, hätte damit die Möglichkeit, die auf dem Wirtschaftsgut ruhende Umsatzsteuer gewinnmindernd zu berücksichtigen. Er wäre damit besser gestellt als die son-

stigen Verbraucher, die die Umsatzsteuer nicht von ihrem Einkommen absetzen können. Der Ausschuß hält es für geboten, im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung den Abzug der Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch bei der Ermittlung des Einkommens auszuschließen. Er schlägt deshalb vor, die Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch in den Katalog der vom Einkommen nicht abzugsfähigen Ausgaben in § 12 EStG und § 12 KStG einzufügen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuß stimmt der Regelung der Regierungsvorlage über die Bemessung des Teilwerts für die Altvorräte zu. Er verkennt dabei nicht, daß die Berechnung des Teilwerts durch die Berücksichtigung des Umsatzsteuer-Entlastungsanspruchs einen gewissen Rechenaufwand erfordert. Die Vertreter der Bundesregierung haben jedoch in Aussicht gestellt, sich dafür einzusetzen, daß die obersten Finanzbehörden der Länder im Erlaßwege eine Regelung treffen werden, die die Anwendung des Artikels 2 erleichtert.

Anmerkung zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 20 BHG 1964)

Durch das in der Einleitung zu Artikel 3 genannte Zweite Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), das voraussichtlich vor dem Dritten Steueränderungsgesetz 1967 verkündet werden wird, wird der bisherige § 20 Abs. 4 BHG 1964 zu § 20 Abs. 3. Unter der Voraussetzung, daß das Zweite Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vor dem Dritten Steueränderungsgesetz 1967 verkündet wird, muß es deshalb in Artikel 3 Nr. 3 heißen:

„§ 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:“

Bonn, den 28. November 1967

Dr. Schwörer

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache V/2185 — in der
anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1967

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)

Vorsitzender

Dr. Schwörer

Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
über die ertragsteuerlichen und vermögensteuerlichen
Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967
und zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Drittes Steueränderungsgesetz 1967)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 b Abs. 7 Satz 1 werden hinter den Worten „die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2“ die Worte „und des Absatzes 2 Satz 3“ eingefügt.
2. § 7 e wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach § 4 Abs. 1 oder“ gestrichen; der Wortlaut hinter dem Buchstaben d erhält die folgende Fassung:
 „dienen und nach dem 31. Dezember 1951 hergestellt worden sind, neben den nach § 7 Abs. 4 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung und in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten abschreiben.“
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 „In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Gebäudes maßgebenden Hundertsatz.“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „, aber vor dem 1. Januar 1967“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ die Worte „nach § 4 Abs. 1“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Bei nach dem 31. Dezember 1966 hergestellten Gebäuden können die Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gebäude vom Steuerpflichtigen vor Ablauf des zehnten Kalenderjahres seit der erstmaligen Aufnahme einer gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind. Für Gebäude, die vom Steuerpflichtigen nach Ablauf des 20. Kalenderjahres seit der erstmaligen Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, frühestens jedoch seit dem 1. Januar 1950, hergestellt werden, sind Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zulässig.“

3. Hinter § 9 a wird der folgende Unterabschnitt 4 a eingefügt:

„4 a Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug
 § 9 b

(1) Der Vorsteuerbetrag nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt. Der Teil des Vorsteuerbetrags, der nicht abgezogen werden kann, braucht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung der Vorsteuerbetrag entfällt, nicht zugerechnet zu werden,

1. wenn er 25 vom Hundert des Vorsteuerbetrags und 500 Deutsche Mark nicht übersteigt, oder
2. wenn die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze nicht mehr als drei vom Hundert des Gesamtumsatzes betragen.

(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 7 und Abs. 8 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes berücksichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebs-

einnahmen oder Einnahmen, die Minderbeträge als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln; die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben unberührt.

(3) Die Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes gehört zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Selbstverbrauch sie entfällt."

4. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1952 bis 1966“ gestrichen.

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Steuerbegünstigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur für den Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt hat, und für die folgenden sieben Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf von 20 Veranlagungszeiträumen seit der erstmaligen Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, frühestens jedoch seit dem 1. Januar 1950, ist die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zulässig.“

5. § 12 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch.“

6. In § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe m wird im ersten Satz nach Doppelbuchstabe bb die Jahreszahl „1968“ durch die Jahreszahl „1969“ ersetzt.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Vorschrift des § 7 b Abs. 7 Satz 1 letzter Halbsatz ist erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 enden.“

b) Hinter Absatz 11 wird der folgende Absatz 11 a eingefügt:

„(11 a) Die Vorschrift des § 12 Ziff. 3 ist hinsichtlich der Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch erstmals auf einen Eigenverbrauch anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1967 getätigt wird.“

Artikel 2

Anderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer sowie die Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch;“.

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 12 Ziff. 2 ist hinsichtlich der Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch erstmals auf einen Eigenverbrauch anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1967 getätigt wird.“

Artikel 3

Bemessung des Teilwerts für das Vorratsvermögen beim Übergang zur Mehrwertsteuer

Bei der Bemessung des Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, § 10 des Bewertungsgesetzes) für Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens auf einen Stichtag nach dem 15. November 1967 und vor dem 1. Januar 1968 ist der für diese Wirtschaftsgüter nach § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) entstehende abziehbare Vorsteuerbetrag werterhöhend zu berücksichtigen.

Artikel 4

Anderung des Berlinhilfegesetzes

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 5 Buchstabe a“ durch die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

2. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

3. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Vor der bisherigen Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:
- „1. hinsichtlich des Betrages von 800 Deutsche Mark in Absatz 2 Satz 3 erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1967 angeschafft oder hergestellt werden,“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
4. § 28 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:
- „Steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes), des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes), der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34 a des Einkommensteuergesetzes) und der steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen (§ 12 Abs. 1 des

Zweiten Vermögensbildungsgesetzes) bleiben außer Betracht.“

5. In § 31 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 letzter Satz ist erstmals für Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. März 1967 beginnen.“

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.